

**Wirtschaftsförderungs-
gesellschaft
Hochsauerlandkreis
Steinstraße 27
59872 Meschede**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II
zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a
„Gewerbegebiet Enste II“**



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

**Stand: Januar 2023,
mit Aktualisierung von Februar 2024**

Auftraggeber: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis
Steinstraße 27
59872 Meschede

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Projektnummer: 1318

Stand: Januar 2023

mit Aktualisierung von Februar 2024 (Anpassung Plangebietsabgrenzung, Abbildung Bebauungsplan, Angaben zur Vorhabensbeschreibung)



V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	13
3.4	Wirkungsprognose.....	16
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	18
4.1	Methodik.....	20
4.2	Ergebnisse	22
4.3	Zusammenfassung	29
5	Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	31
5.1	Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	31
5.2	Erhalt eines störungsarmen Flugkorridors für Wasserfledermäuse	31
6	Zulässigkeit des Vorhabens	35
7	Literatur	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).....	7
Abbildung 4: Auszug aus der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ (FINGER BAUPLAN GMBH 2024).....	9
Abbildung 5: Intensivgrünland (rechts und links), Bachlauf mit Hochstaudenflur und Einzelbaum (zentral) und Ufergehölzen (Hintergrund).....	10
Abbildung 6: Geländekante mit Schlehengebüsch im Intensivgrünland im nördlichen Teil des Plangebiets.	11
Abbildung 7: Lindenbaumreihe an der Zufahrt zum Ensthof (links), Intensivgrünland und nitrophile Hochstaudenflur (Vordergrund).....	11
Abbildung 8: Südöstlicher Teil des Plangebiets welcher bereits durch bauvorbereitende Maßnahmen beansprucht wird.	12
Abbildung 9: Luftbild des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2024).....	12
Abbildung 10: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und des Wirkraumes (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	14
Abbildung 11: Freiflächenphotovoltaikanalage mit umgebenen Heckenpflanzungen im nördlichen Wirkraum.	14
Abbildung 12: Kapelle und Teil des alten Baumbestandes in der Umgebung des Ensthofes im westlichen Wirkraum.	15
Abbildung 13: Grünland unterschiedlicher Ausprägung mit Gräben und Einzelbäumen in der Ruhraue im südlichen Wirkraum.	15
Abbildung 14: Standorte der Horchboxen mit Erfassungsterminen (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	22
Abbildung 15: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet (rote Umrandung) und dessen Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	24
Abbildung 16: Flugrouten von Wasserfledermäusen entlang linearer Gehölzstrukturen (blaue Linie) im Plangebiet (rote Umrandung) und dessen Wirkraum (orange Umrandung).....	27
Abbildung 17: Durch Beleuchtung beeinträchtigter Flugkorridor für Fledermäuse entlang des Grügelbachs.....	27
Abbildung 18: In Ausprägung und Funktion zu erhaltender Flugkorridor für Fledermäuse. ...	32

Abbildung 19: Konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum
und abgeschirmte Leuchte (H. LIMPENS in VOIGT et al. 2019). 33
Abbildung 20: Wirkung verschiedenartig abgeschirmter und nicht abgeschirmter Leuchten. 34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4615 (Meschede). 18
Tabelle 2: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter..... 20

Anhang

Formular A: Angaben zum Plan/ Projekt

Formular B: Art für Art-Protokolle

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Ausweisung von ca. 5,9 ha gewerblicher Bauflächen im Ortsteil Enste der Stadt Meschede.

Mit der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Erweiterung der Firma Briloner Leuchten und für die betriebliche Entwicklung der Firma STS Schneider Technik und Service GmbH geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Autobahn 46 und der Landstraße 743 am westlichen Rand des Gewerbegebietes Enste-Süd und wird größtenteils landwirtschaftlich als Grünland genutzt (vgl. Abbildung 1).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, der damit verbundenen unterschiedlichen Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

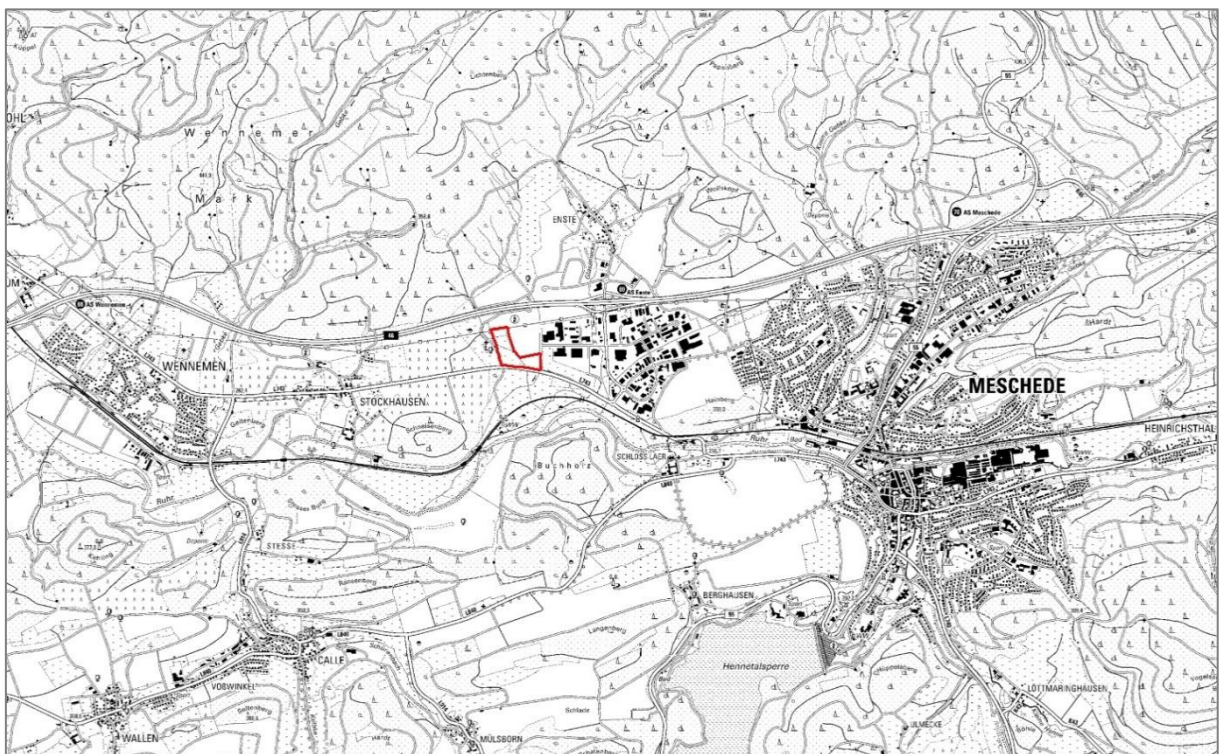


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2023a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

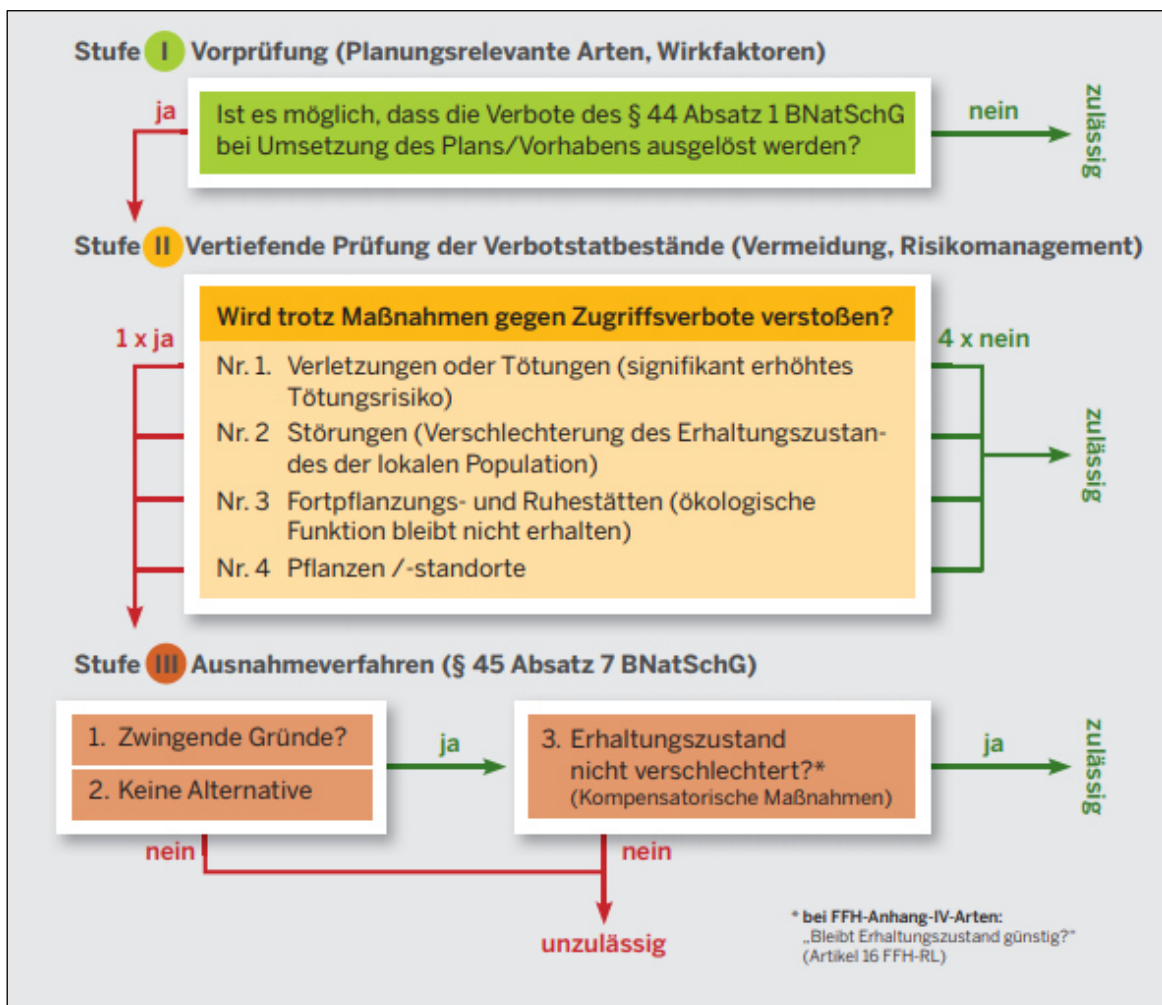


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des ansässigen Betriebes „Briloner Leuchten“ und für die betriebliche Entwicklung der Firma STS Schneider Technik und Service GmbH geschaffen werden. Die Nutzung dient als industrielle Planung zur Deckung der betrieblichen Bedarfe. Planungsrechtlich wird die Nutzung über die Festsetzung eines „Industriegebietes“ mit Einschränkungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO sichergestellt. Die Grundflächenzahl beträgt gewerbe- und industriegebietstypisch 0,8. Die Gebäudehöhen betragen im Maximum ca. 37 m, um im Norden des Plangebiets den Bau eines Hochregallagers zu ermöglichen. In West-Ost-Richtung wird eine Verkehrsfläche festgesetzt, welche den Grügelbach quert und das Vorhaben an das bestehende Straßennetz in dem Gewerbegebiet Enste anbindet.

Der Grügelbach ist entlang der westlichen Plangebietsgrenze inklusive eines 3 Meter breiten Gewässerrandstreifens zum Erhalt festgesetzt.

Das namenlose Fließgewässer, welches derzeit das zentrale Plangebiet kreuzt, wird an die westliche und südliche Plangebietsgrenze verlegt und verläuft von dort im bestehenden Bachbett in Richtung Süden.

Entlang des Gewässerufers sind Flächen zur Herstellung einer feuchten Hochstaudenflur und eines Feuchtgrünlands vorgesehen. Die Baumreihe in Richtung des Ensthofes wurde innerhalb des Plangebiets zum Erhalt festgesetzt. Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze ist ein 5 Meter breiter Streifen zur Anpflanzung einer Baum-Strauch-Hecke zur Eingrünung des Gebiets geplant (vgl. Abbildung 4).

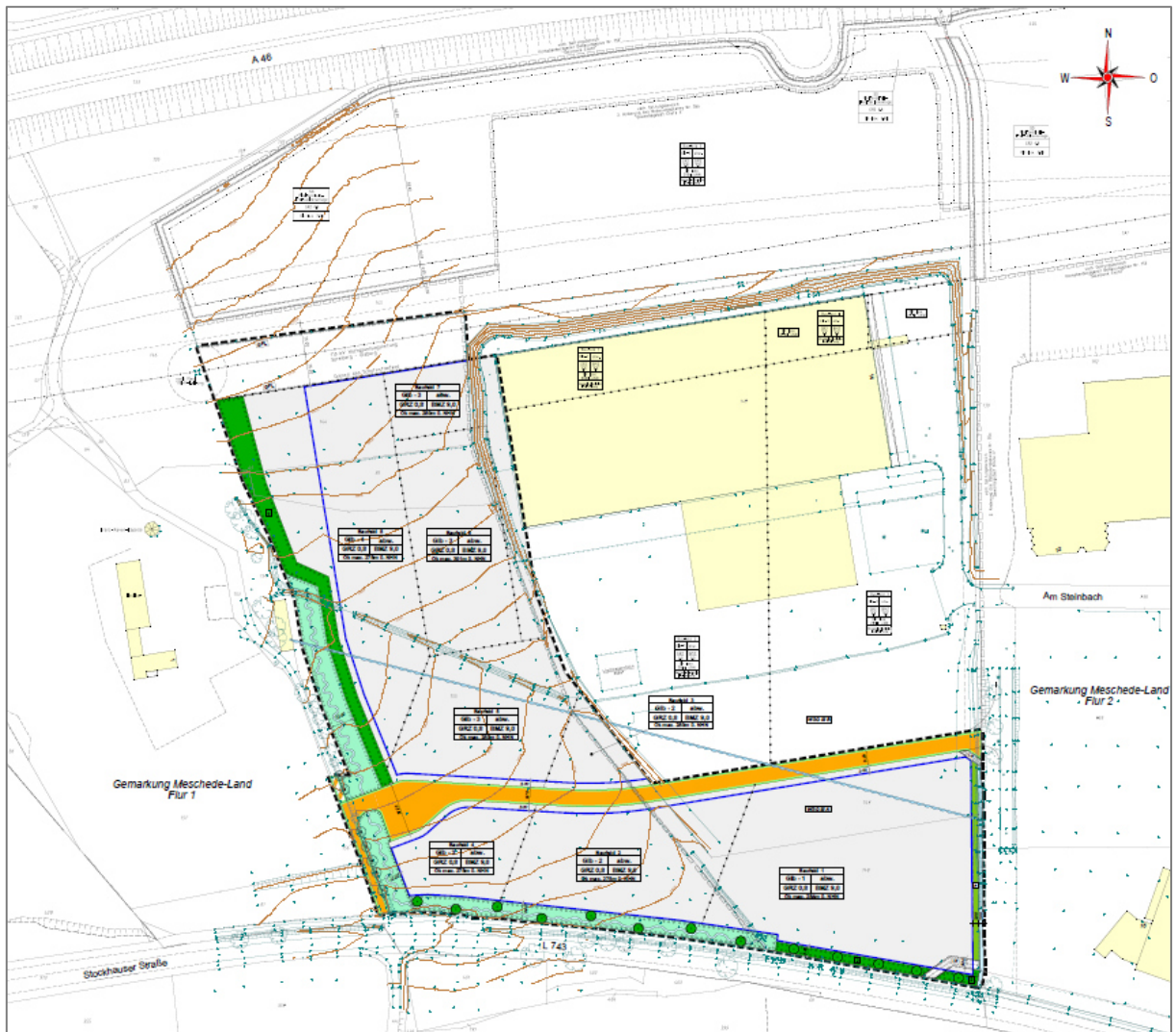


Abbildung 4: Auszug aus der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ (FINGER BAUPLAN GMBH 2024).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist von Intensivgrünland geprägt (vgl. Abbildung 5). Eine kleine Fläche an der westlichen Plangebietsgrenze weist feuchte bis nasse Bodenverhältnisse auf, weshalb sich hier ein Feuchtgrünland mit typischen Zeigerarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) und Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis scorpioides*) entwickelt hat.

Im zentralen Bereich quert ein namenloser Bach das Plangebiet, welcher beidseitig von einer feuchten Hochstaudenflur aus u.a. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Helmkraut (*Scutellaria galericulata*), Zottigem Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) begleitet wird (vgl. Abbildung 5). Mittig stockt am Bachlauf eine Hängebirke (*Betula pendula*) (vgl. Abbildung 5). An der östlichen Plangebiets-

grenze knickt der Bachlauf in Richtung Süden ab und es wachsen auf ca. 100 Metern Ufergehölze aus u.a. Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hängebirke (*Betula pendula*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Hasel (*Corylus avellana*) (vgl. Abbildung 5). Südlich des Gehölzstreifens ist die Hochstaudenflur zunehmend vom Aufwuchs von Brennnesseln (*Urtica dioica*) und Himbeersträuchern (*Rubus idaeus*) geprägt.

Durch das nördliche Plangebiet verläuft eine Geländekante, auf welcher ein ca. 15 Meter langes Schlehengebüsch (*Prunus spinosa*) stockt (vgl. Abbildung 6).

An südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft entlang der Zufahrt zum Ensthof ein Teil einer Linden-Baumreihe innerhalb des Plangebiets. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze steht ein Weidezaun mit einer nitrophilen Hochstaudenflur aus u.a. Brennnesseln (*Urtica dioica*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus*) (vgl. Abbildung 7).

Die Fläche im Südosten des Plangebiets wurde zum Zeitpunkt der Begehungen bereits durch bauvorbereitende Maßnahmen beansprucht (vgl. Abbildung 8).



Abbildung 5: Intensivgrünland (rechts und links), Bachlauf mit Hochstaudenflur und Einzelbaum (zentral) und Ufergehölzen (Hintergrund).



Abbildung 6: Geländekante mit Schlehengebüsch im Intensivgrünland im nördlichen Teil des Plangebiets.



Abbildung 7: Lindenbaumreihe an der Zufahrt zum Ensthof (links), Intensivgrünland und nitrophile Hochstaudenflur (Vordergrund).



Abbildung 8: Südöstlicher Teil des Plangebiets welcher bereits durch bauvorbereitende Maßnahmen beansprucht wird.



Abbildung 9: Luftbild des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2024).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 10).

Im vorliegenden Fall ist der Wirkraum in Richtung Norden und Osten etwas enger gefasst, da in diesen Richtungen Vorbelastungen durch die Autobahn 46 sowie durch das Gewerbegebiet Enste-Süd bestehen. Im Norden grenzt eine Freiflächenphotovoltaikanlage an das Plangebiet, die von einem Zaun und Hecken aus heimischen Straucharten umgeben ist (vgl. Abbildung 11). Im Osten grenzt die Firma Briloner Leuchten an das Plangebiet, welche ihr Betriebsgelände derzeit in Richtung Süden in das südöstliche Plangebiet ausweitet. In Richtung Süden und Westen schließt sich die freie Landschaft an das Plangebiet an und es herrscht eine Vorbelastung durch die Stockhauser Straße. Der Wirkraum weitet sich in Richtung Westen über den Ensthof und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aus. Hier befinden sich Grünlandflächen, Weihnachtsbaumkulturen und Äcker. In der näheren Umgebung des Ensthofes befindet sich ein Gehölzbestand aus unter anderem alten Eichen, die als Naturdenkmale und als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind (vgl. Abbildung 12). Im südlichen Wirkraum erstrecken sich südlich der Stockhauser Straße Grünlandflächen in der Ruhraue, die teilweise als Nass- und Feuchtgrünland ausgeprägt sind. Entlang der dortigen Gräben wachsen zum Teil feuchte Hochstaudenfluren und vereinzelt Laubbäume (vgl. Abbildung 13). Westlich der Grünlandflächen befindet sich eine kleine Laubwaldparzelle, an die im südwestlichen Wirkraum Äcker anschließen.

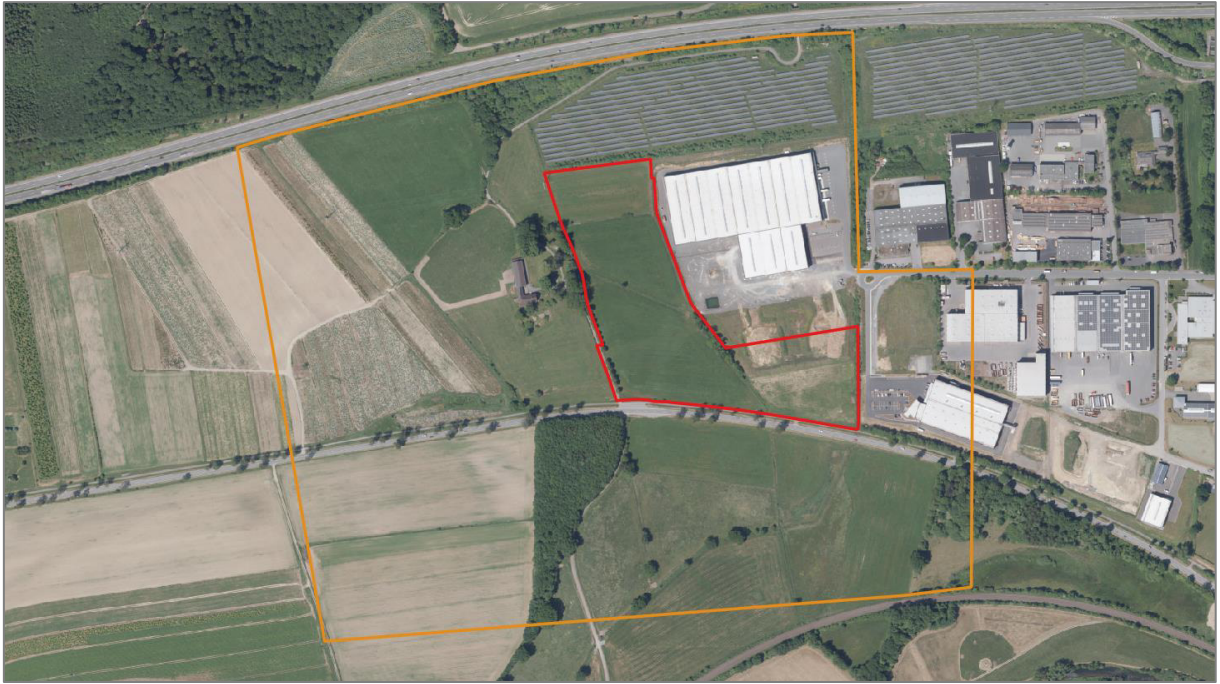


Abbildung 10: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und des Wirkraumes (orange Linie) (Karten-
grundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).



Abbildung 11: Freiflächenphotovoltaikanlage mit umgebenen Heckenpflanzungen im nördlichen Wirk-
raum.



Abbildung 12: Kapelle und Teil des alten Baumbestandes in der Umgebung des Ensthofes im westlichen Wirkraum.



Abbildung 13: Grünland unterschiedlicher Ausprägung mit Gräben und Einzelbäumen in der Ruhraue im südlichen Wirkraum.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2023b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2023) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2023c) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Gehölzbestände, der Brachflächen, der Gebäude und der wasserführenden Bereiche wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel, Amphibien, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2022 Begehungen an insgesamt zehn Terminen durchgeführt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4615 (Meschede).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (KON)	Status im UG
Säugetiere				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis durch Kartierungen 2022	G	X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	Nachweis durch Kartierungen 2022	G	N
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (KON)	Status im UG
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	N
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Nachweis durch Kartierungen 2022	U↑	N

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, unbek. = unbekannt, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; KON = kontinentale Region, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet sowie im angrenzenden Wirkraum an fünf Terminen durchgeführt (vgl. Tabelle 2). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Während der Fledermausbegehungen wurde in der Dämmerungs- und Nachtzeit zudem ebenfalls auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten geachtet.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten werden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 2: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter.

Datum	Tageszeit	Artengruppe	Wetter (Bewölkung/ Temperatur/Windgeschwindigkeit)
12.10.2021	vormittags	Erstbegehung	bewölkt und Regen/5 °C/20 km/h
23.02.2022	abends/nachts	Brutvögel	heiter/ 8 °C/ 5 km/h
23.03.2022	abends/nachts	Brutvögel	heiter/ 13 °C/ 7 km/h
28.04.2022	Morgendämmerung	Brutvögel	heiter/ 6 °C/ 5 km/h
12.05.2022	Morgendämmerung	Brutvögel	tlw. bewölkt / 16 °C/ 7 km/h
24.05.2022	morgens	Vegetation und Brutvögel	bewölkt und tlw. Regen/ 9 °C/ 20
01.06.2022	abends/nachts	Fledermäuse	bewölkt/ 11 °C/ 10 km/h
13.06.2022	morgens	Brutvögel	bewölkt / 15 °C/ 10 km/h
27.06.2022	abends/nachts	Fledermäuse und Brutvögel	tlw. bewölkt / 15 °C/ 7 km/h
03.08.2022	abends/nachts	Fledermäuse und Brutvögel	heiter / 25 °C/ 5 km/h

Fledermäuse

Im Rahmen einer Erstbegehung des Plangebiets am 12.10.2021 wurde zunächst eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, indem Gebäude und Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Die weitere Ermittlung der Fledermausfauna erfolgte an drei Terminen (vgl. Tabelle 2). Dabei wurden über Nacht Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sogenannte "Horchboxen") an potentiell relevanten Standorten installiert (vgl. Abbildung 14) und Begehungen des gesamten Plangebiets unter dem Einsatz von Ultraschalldetektoren (sogenannter Bat-Detektor) durchgeführt. Im Rahmen der Begehungen wurden Gebäudebereiche des Ensthofs und der dortige Baumbestand mit Quartiereignung auf Ausflüge kontrolliert und lineare Strukturen abgelaufen. Dabei wurden alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet oder notiert.

Für die Erfassung wurden Fledermausdetektoren des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitate und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Die Horchboxen wurden in den für Fledermäuse interessanten, oder auch schwer einsehbaren Bereichen platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten (vgl. Abbildung 14).

Es wurden Horchboxen der Firma *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert. Eine kontinuierliche "Überwachung" mit Horchbo-

zen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität aufzuzeichnen, und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, auch das Vorkommen seltenerer Arten festzuhalten.



Abbildung 14: Standorte der Horchboxen mit Erfassungsterminen (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

4.2 Ergebnisse

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) und der Naturbeobachtungsplattform observation.org sind im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens keine planungsrelevanten Arten vertreten (LANUV NRW 2023b, OBSERVATION INTERNATIONAL 2023).

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2022 konnten im Plangebiet und Wirkraum zwei planungsrelevante Brutvogelarten (vgl. Abbildung 15) und acht weitere planungsrelevante Vogelarten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden.

Der **Bluthänfling** bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten,

Parkanlagen und Friedhöfe verschoben (LANUV NRW 2023a). Es konnten drei Brutreviere im Wirkraum des Vorhabens identifiziert werden. Davon befinden sich zwei in der Weihnachtsbaumkultur im westlichen Wirkraum und eines im Norden in der Hecke entlang der Autobahn 46 (vgl. Abbildung 15). In beide Bereiche wird nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und da die Art als eher störungstolerant gilt, kann eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschrreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten (LANUV NRW 2023a). Es konnte mehrfach ein Paar sowie Jungvögel in den Dorngebüschern nahe der Weihnachtsbaumkultur im westlichen Wirkraum festgestellt werden. In das Brutrevier wird nicht baulich eingegriffen, weshalb die Verbotstatbestände der Zerstörung von Lebensstätten sowie die Tötung von Individuen nicht ausgelöst werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine Störung, die zur Aufgabe des Brutplatzes führen würde oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auslösen könnte (Verbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Schwarzstorch, Graureiher, Stare, Rauchschwalben und Turmfalke konnten neben den oben genannten Brutvögeln als sporadische (Nahrungs-) Gäste erfasst werden. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Des Weiteren konnten im Plangebiet und Wirkraum Arten wie Wacholderdrossel, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Blaumeise, Rotkehlchen, Elster, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Singdrossel und Stieglitz erfasst werden. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.



Abbildung 15: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet (rote Umrandung) und dessen Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Fledermäuse

Zunächst erfolgte an einem Termin eine Kontrolle auf für Fledermäuse relevante Strukturen sowie auf Spuren, die auf Quartiere hinweisen könnten.

Dabei konnten keine Spuren, aber eine Einflugmöglichkeit am nördlichsten Hofgebäude im Wirkraum festgestellt werden. Zudem kann die weitestgehend zusammenhängende Gehölzstruktur, welche den Wirkraum in Nord-Süd-Richtung quert, eine Leitstruktur zur Vernetzung von Fledermauslebensräumen darstellen.

Im Erfassungszeitraum konnten im Plangebiet und im Wirkraum des Vorhabens durch die Horchboxen und Detektoraufnahmen Rufe von mindestens drei Fledermausarten erfasst werden.

Es handelte sich dabei um die **Zwergfledermaus**, die **Breitflügel-Fledermaus** und die **Wasserfledermaus**. Einige Myotis-Rufe konnten aufgrund der schlechten Qualität oder des geringen Schalldrucks nicht ausgewertet werden, sind jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls der Wasserfledermaus zuzuordnen. Ein Vorkommen des großen Abendseglers kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da viele frequenzmodulierte Rufe aufgezeichnet wurden, sich diese jedoch nicht gänzlich von anderen nyctaloiden Arten wie der Breitflügel-Fledermaus unterscheiden lassen. Charakteristische Rufe der Art wurden nicht nachgewiesen, weshalb sie im Folgenden nicht weiter behandelt werden.

Im Zuge der Begehungen zur Eulenerfassung (23.02.2022, 23.03.2022) konnten an der Einflugmöglichkeit an der Nordfassade des nördlichen Hofgebäudes in der Dämmerung mehrere ausfliegende Fledermäuse beobachtet werden. Während der Ausflugkontrollen zur Wochenstubenzeit wurden mehrere Individuen der **Zwergfledermaus** beim Aus- und Einflug ins Gebäude beobachtet. Dieses Verhalten deutet auf eine Nutzung des Hofgebäudes als Wochenstuben- und Winterquartier hin. Auch die hohe Aktivitätsdichte in diesem Bereich sowie die zeitliche Verteilung der Rufaktivität über die Nacht lassen auf eine Quartiernutzung schließen. Zudem konnten auf den Detektoren und der Horchbox nahe dem Gebäude neben den typischen Orientierungsrufen der Zwergfledermaus vermehrt Soziallaute aufgezeichnet werden. Hierbei handelte es sich zum einen um Kurztriller, die sowohl zur Balz als auch im Jagdgebiet als Territorialverhalten geäußert werden und zum anderen um so genannte Bogenrufe, die hauptsächlich der Mutter-Kind-Kommunikation dienen. Neben dem nördlichen Gebäudeteil handelt es sich bei der benachbarten Kapelle sowie den übrigen Hofgebäuden um mögliche Wechselquartiere der Art. Durch das Vorhaben wird nicht in Quartierbereiche eingegriffen, weshalb das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und Zerstörung der Lebensstätte ausgeschlossen werden kann (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Als typische Siedlungsart kann durch das Vorhaben auch nicht von Störungen am Quartier ausgegangen

werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Bei dem von dem Vorhaben beanspruchten Bereich handelt es sich zudem um kein essentielles Nahrungshabitat der Art, da sie eine Vielzahl an Lebensräumen zur Nahrungssuche nutzt und auf ausreichend Bereiche in der Umgebung ausweichen kann. Neben der Nahrungssuche in der direkten Umgebung der Hofgebäude konnten auch gerichtete Flüge der Art in Richtung Norden durch die Unterführung der Autobahn im nordöstlichen Wirkraum beobachtet werden.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen stehender und langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen. Sie nutzen vor allem Baumhöhlen als Quartiere, zwischen denen ein steter Wechsel stattfindet (LANUV NRW 2023a). Im Plangebiet und im Wirkraum konnte während des gesamten Erfassungszeitraumes eine hohe Aktivität der Art aufgezeichnet werden. Innerhalb des Plangebiets konnten keine Hinweise auf Quartiere der Art erbracht werden. Die Quartiere der Art befinden sich vermutlich im Arnberger Wald nördlich der Autobahn 46. Als Nahrungshabitat kann die Ruhr südlich des Plangebiets angesehen werden. Lineare Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten stellen für die Art wichtige Habitatelemente dar, die sowohl die Quartiere untereinander als auch die Gewässer als essentielle Nahrungsflächen mit den Quartieren verbindet. Mit Hilfe der Horchboxen konnten die Tiere an der Unterführung durch die Autobahn sowie entlang der Gehölzstrukturen im Wirkraum aufgezeichnet werden (vgl. Abbildung 16). Die Tiere nutzen die Unterführung zur Querung der Autobahn, fliegen entlang der Hecken an der Photovoltaikanlage und gelangen über die Gehölzreihen im westlichen Plangebiet und Wirkraum in Richtung Süden über die Stockhauser Straße und weiter zur Ruhr. Da die alternative Flugroute entlang des Grügelbachs bereits durch Beleuchtung entwertet ist und diese durch die voranschreitende Gewerbeentwicklung zunehmend beeinträchtigt wird (vgl. Abbildung 17), muss die Leitstruktur entlang der westlichen Plangebietsgrenze als essentieller Habitatbestandteil angenommen werden. Die Gehölzreihe muss im Plangebiet als Verbindungselement zwischen den Lebensräumen funktional erhalten bleiben und optimiert werden (vgl. Kapitel 5.2). Lichtimmissionen sind in Richtung der Gehölzreihe zu vermeiden (vgl. Kapitel 5.2).

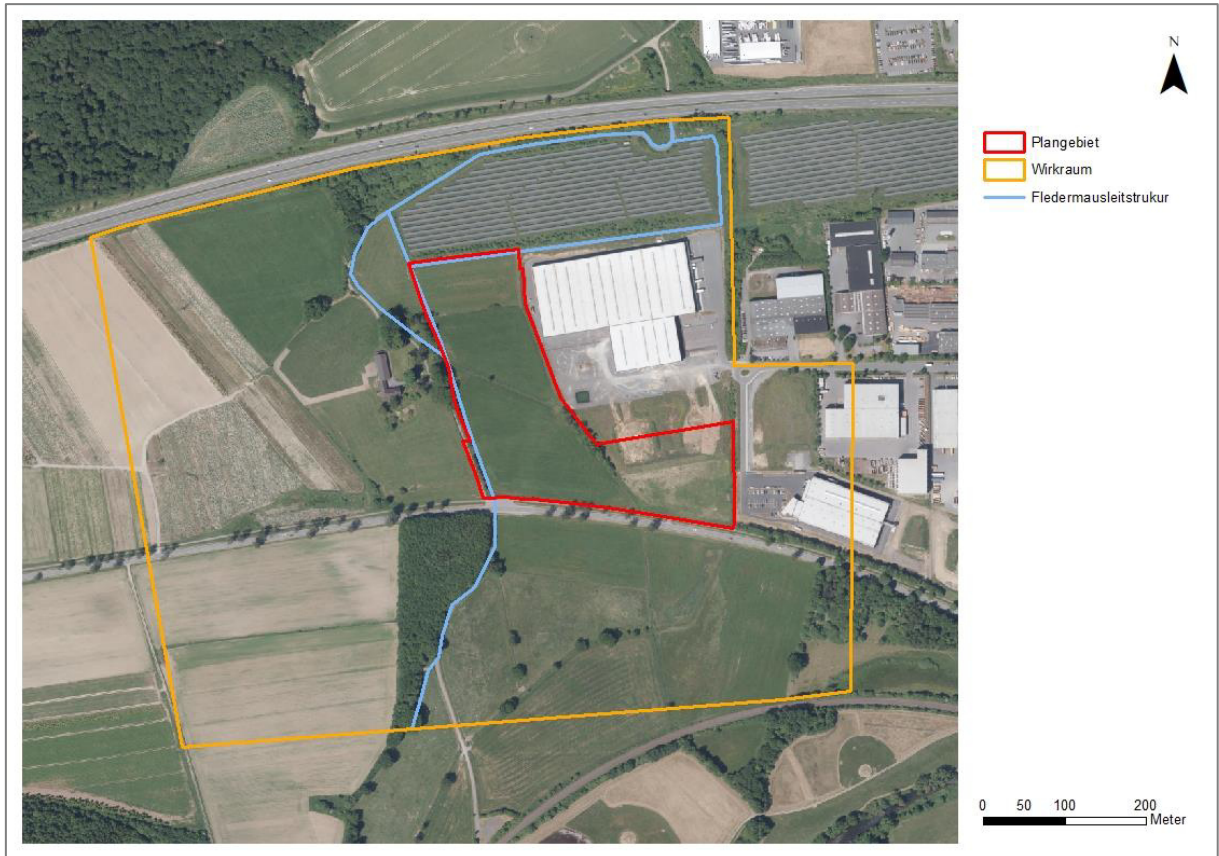


Abbildung 16: Flugrouten von Wasserfledermäusen entlang linearer Gehölzstrukturen (blaue Linie) im Plangebiet (rote Umrandung) und dessen Wirkraum (orange Umrandung).



Abbildung 17: Durch Beleuchtung beeinträchtiger Flugkorridor für Fledermäuse entlang des Grögelbachs.

Rufe der **BreitflügelFledermaus** wurden nur vereinzelt bei der Nahrungssuche aufgezeichnet. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Es befinden sich keine Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate der Art im Plangebiet oder dessen Wirkraum und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Einige nyctaloide Rufe konnten nicht mit Sicherheit einer Art zugeordnet werden, da sie keine charakteristischen Merkmale aufwiesen. Es ist möglich, dass diese **Kleinen** und/oder **Großen Abendseglern** zuzuordnen sind, welche den freien Luftraum des Plangebiets als Nahrungsraum nutzen könnten. Auch nach Vorhabenumsetzung steht der Art dieses Nahrungshabitat weiterhin zur Verfügung.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Bestände alter, höhlenreicher Bäume, die baumbewohnenden Fledermäusen als Quartier dienen. Auch Spalte, Risse und abgeplatzte Borke sind bei den eher jungen Gehölzbeständen nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG). Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat einer Fledermausart. Es befinden sich Gehölzreihen im Wirkraum, welche für die vorgefundenen Arten zur Lebensraumvernetzung essentielle Leitstrukturen darstellen. Diese müssen erhalten bleiben und optimiert werden.

Durch eine angepasste Beleuchtung muss sowohl dem Insekten- als auch dem Fledermausschutz Rechnung getragen werden. Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen. Durch die Wahl der Lampen und Leuchtmittel müssen Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. Kapitel 5.2).

4.3 Zusammenfassung

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2022 konnten im Plangebiet und Wirkraum zwei planungsrelevante Brutvogelarten und acht weitere planungsrelevante Vogelarten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden. Es wird in keinen der Brutplätze eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störung der Arten kann ebenfalls ausgeschlossen werden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Das Plangebiet stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Insgesamt konnten mind. drei Fledermausarten erfasst werden. Ein Winter- und Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus befindet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit im nördlichsten Hofgebäude des Ensthofes im westlichen Wirkraum. Wechselquartiere im näheren Gebäudemfeld sind wahrscheinlich. In diesem Bereich ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten. Ein Teil der Gehölzstrukturen stellen essentielle Leitstrukturen für Wasserfledermäuse zwischen Quartier und Nahrungshabitat dar. Diese müssen funktional erhalten bleiben und optimiert werden. Eine Beleuchtung muss dort vermieden werden. Bei Umsetzung der Maßnahmen kommt es nicht zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Die Zerstörung oder Entwertung von Gehölzstrukturen als essentieller Habitatbestandteil von Fledermäusen muss vermieden werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 (5) BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus ist es gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

5.2 Erhalt eines störungsarmen Flugkorridors für Wasserfledermäuse

Die Gehölzreihe im westlichen Plangebiet und Wirkraum muss in ihrer derzeitigen Ausprägung und Funktion erhalten bleiben (vgl. Abbildung 18). Gehölzfällungen und größere Unterbrechungen der Gehölzreihe würden zum Funktionsverlust und damit zur Zerstörung eines essentiellen Habitatbestandteils führen (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

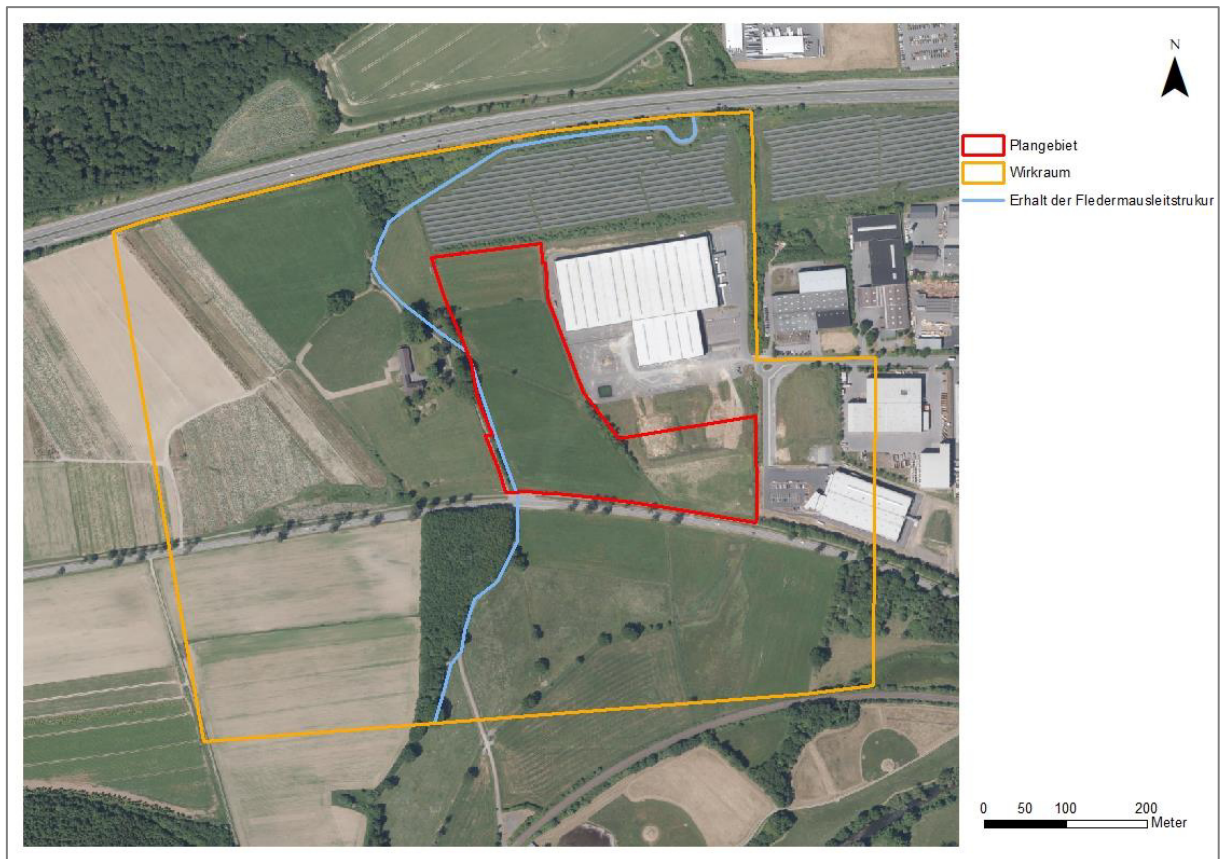


Abbildung 18: In Ausprägung und Funktion zu erhaltender Flugkorridor für Fledermäuse.

Des Weiteren ist eine Entwertung der Leitstruktur durch erheblich störende Lichtimmissionen zu vermeiden (vgl. §41a BNatSchG). Dabei ist Folgendes zu beachten:

Ausleuchtung des Geländes nur mit von der Gehölzreihe abgewandten Lichtstrahlern

Für die Beleuchtung des geplanten Gewerbegebietes ist zu beachten, dass keine Scheinwerfer in die Bäume und Sträucher der westlich angrenzenden Gehölzreihe leuchten (vgl. Abbildung 19 u. Abbildung 20). Lichtstrahler müssen von dort abgewandt sein. Die Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung ist zu berücksichtigen.

Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angezogen werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzu-sehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß

strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Vorgaben:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können (vgl. Abbildung 19 u. Abbildung 20).
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligigen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60°C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

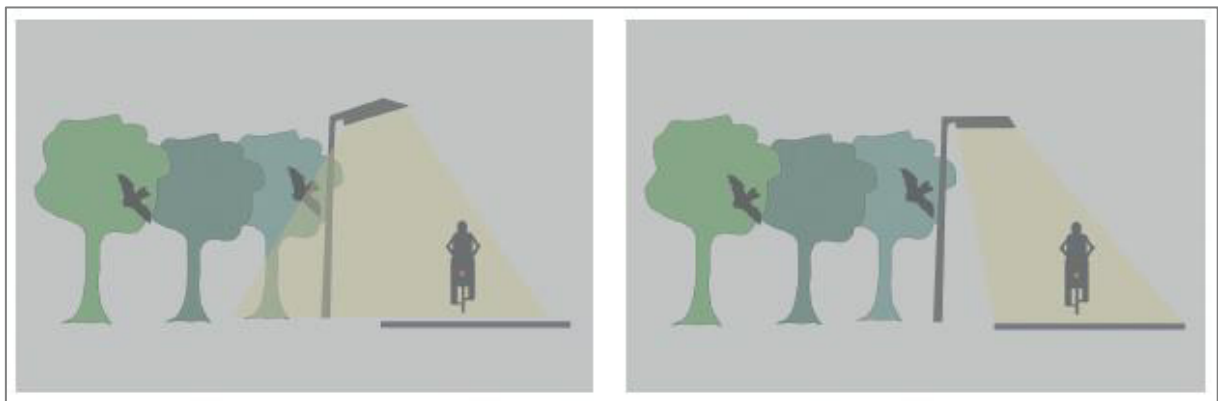


Abbildung 19: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird (© H. LIMPENS in VOIGT et al. 2019).

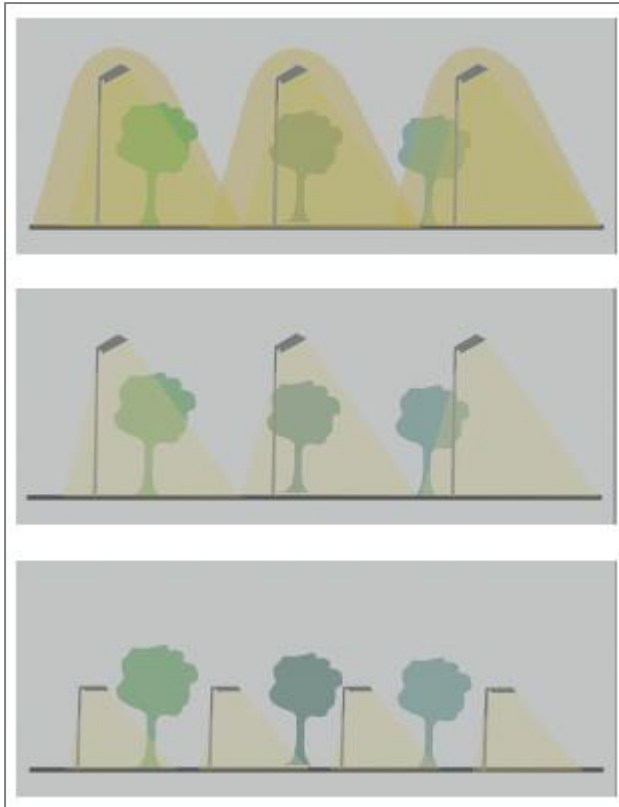


Abbildung 20: Kombinierte Wirkung von abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten zur Begrenzung der störenden Lichtausbreitung in angrenzende Räume (Engl.: „light trespass“). Erstes Bild – nicht abgeschirmte Leuchten, zweites Bild – abgeschirmte Leuchten. Das dritte Bild zeigt abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten, die die ungewollte Lichtausbreitung verhindern und somit benachbarte Bereiche dunkel halten (VOIGT et al. 2019).

Die Maßnahmen müssen rechtlich gesichert werden.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfindet.
- Darüber hinaus dürfen vom 1.03. bis 30.09 keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden.
- Die Gehölzreihe in ihrer derzeitigen Ausprägung als Fledermauskorridor erhalten bleibt und eine Beleuchtung in Richtung der Gehölzreihe vermieden wird.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Januar 2023



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

- AHLEN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 01.12.2022).
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2024): Kartenkataster von Nordrhein-Westfalen. WMS-Server.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- FINGER BAUPLAN GMBH (2024): 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“. Gemarkung Meschede-Land, Flur 1. Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Stand Februar 2024. Sundern.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 09.01.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023b): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 09.01.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023c): Planungsrelevante Arten für die Messtischblattquadranten 46151 Meschede. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (zuletzt abgerufen am 09.01.2023).
- LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN (LFU BAYERN) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Augsburg.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – Nyctalus 6 (1): 52-60.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum

Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

OBSERVATION INTERNATIONAL (2023): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 13.09.2021).

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vesper-tilionidae). Mensch & Buch, Berlin.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – Nyctalus (N.F.) 12: 3-14.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis Antragstellung (Datum):

Mit der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des ansässigen Betriebes „Briloner Leuchten“ auf ca. 5,8 ha geschaffen werden. Die Grundflächenzahl beträgt gewerbe- und industriegebietstypisch 0,8. Die Gebäudehöhen betragen im Maximum ca. 37 m, um im Norden des Plangebiets den Bau eines Hochregallagers zu ermöglichen. In West-Ost-Richtung wird eine Verkehrsfläche festgesetzt, welche den Grügelbach quert und das Vorhaben an das bestehende Straßennetz in dem Gewerbegebiet Enste anbindet. Der überwiegende Teil des Plangebiets ist von Intensivgrünland geprägt. Eine kleine Fläche an der westlichen Plangebietsgrenze weist feuchte bis nasse Bodenverhältnisse auf, weshalb sich hier ein Feuchtgrünland entwickelt hat. Im zentralen Bereich quert ein namenloser Bach das Plangebiet. Durch das nördliche Plangebiet verläuft eine Geländekante, auf welcher ein ca. 15 Meter langes Schlehengebüsch stockt. Entlang der Zufahrt zum Ensthof verläuft ein Teil einer Linden-Baumreihe innerhalb des Geltungsbereichs.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen G	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">4615 1</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein